

Verordnung über die Durchführung von Bodenverbesserungen (Bodenverbesserungsverordnung BoV)

Änderung vom 17. Dezember 2013

GS 38.0339

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 15. Juni 2010¹ über die Durchführung von Bodenverbesserungen (Bodenverbesserungsverordnung) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1

¹ Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion drei bis fünf Mitglieder in die Expertenkommission für Meliorationen. Die Fachbereiche Landwirtschaft und Ökologie müssen angemessen vertreten sein.

§ 21 Absatz 1

¹ Der Gemeinderat legt als einleitenden Schritt fest, ob die Bodenverbesserung

- a. auf Beschluss der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemäss Artikel 703 ZGB beschlossen und von einer öffentlichrechtlichen Genossenschaft durchgeführt werden soll,
- b. auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung der beteiligten Parteien durchgeführt werden soll, oder
- c. auf Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom Gemeinderat oder einer Kommission durchgeführt werden soll.

§ 30 Absatz 2

² Die Abstimmung über das Durchführen der Bodenverbesserung erfolgt schriftlich.

§ 65 Absatz 6

⁶ Bei der Neuzuteilung können mit den Betroffenen Mehr- und Minderzuteilungen schriftlich vereinbart werden.

¹ GS 37.133, SGS 515.11

§ 71 Absatz 1

¹ Neu erstellte oder baulich veränderte gemeinschaftliche Anlagen wie Wege und Strassen gehen mit der Bauabnahme von der durchführenden Körperschaft zu Betrieb und Unterhalt an die Einwohnergemeinde über.

§ 77 Absätze 4 und 5

⁴ Bei Grundlagenbeschaffungen und Untersuchungen im Zusammenhang mit Bodenverbesserungen tragen Kanton und Gemeinden je einen Drittel der beitragsberechtigten Kosten, im Falle eines Bundesbeitrages von mehr als einem Drittel je zu gleichen Teilen den verbleibenden Anteil.

⁵ An einzelbetriebliche Massnahmen, ausgenommen bei Erschliessungsanlagen im Eigentum der Gemeinden, sowie bei Pachtlandarrondierungen müssen die Gemeinden keinen Beitrag leisten. Der Kanton trägt bis 50% der beitragsberechtigten Kosten von Pachtlandarrondierungen.

§ 80 Baubeginn und Projektergänzungen

¹ Beitragsberechtigte Arbeiten dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn das LZE das Werk zur Ausführung freigibt.

² Projektänderungen oder Projektergänzungen sind nur beitragsberechtigt, wenn sie vor dem Baubeginn gemeldet und durch das LZE genehmigt wurden.

§ 82 Absatz 3

³ Subventions-Beiträge von Bund und Kanton unter 1'000 Franken werden nicht zurückgefordert.

§ 84 Unterhaltsregelung, Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht

¹ Bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen ist durch die übernehmende Organisation ein Unterhaltsreglement zu erstellen.

² Werden Werke (Objekte bzw. Flächen) ökologisch aufgewertet, erstellt die Eigentümerin oder der Eigentümer einen Bewirtschaftungs- und Pflegeplan.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal, 17. Dezember 2013

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
die 2. Landschreiberin: Mäder